

# Beschlussauszug

---

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn  
vom 15.12.2020 (VO-32-BO-2019-369-1)

**Top 8     **Satzung über den B-Plan Nr. 3 "Alte Gärtnerei Brunn" der  
Gemeinde Brunn -  
1. Abwägungsbeschluss  
2. Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss (2. Entwurf)****

Frau Klohs erklärt den Anwesenden die wesentlichen Änderungen des Planes.  
Durch die Denkmalschutzbehörde wurde der Bereich vor dem Gutshaus unter  
Denkmalschutz gestellt.

Weiterhin erklärt Herr Schenk, dass nach dem Verfahren die Erschließungskosten  
und die Grundstückspreise kalkuliert werden sollen. Auch über die Vermarktung der  
Grundstücke soll dann gesprochen werden. Varianten wären: Eigenvermarktung  
über die Gemeinde, finden eines Bauträgers oder gründen einer Projektgesellschaft.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt:

**Abwägungsbeschluss:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger  
öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit wurden unter Beachtung des  
Abwägungsgebotes entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der  
Abwägungstabelle (*Anlage 2*) geprüft.
2. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (*Anlage 2*) macht sich  
die Gemeinde zu eigen. Sie sind Bestandteil des Beschlusses. Das Amt  
Neverin wird beauftragt die Behörden und sonstige Träger öffentlicher  
Belange sowie die betroffene Öffentlichkeit von diesem Ergebnis mit Angabe  
der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss (zum 2. Entwurf):**

3. Der geänderte Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Alte Gärtnerei Brunn"  
wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 (*Anlage 3*) gebilligt und  
beschlossen.  
Der geänderte Entwurf der Begründung einschließlich des  
artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird in der vorliegenden Fassung vom  
Oktober 2020 (*Anlage 4*) gebilligt.
4. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit der geänderten  
Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind öffentlich  
auszulegen.  
Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die betroffenen  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die  
Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu  
benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt der Einwendungen nicht kannte und nicht kennen musste.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	10	10	0	0

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 18. Februar 2021

Gemeinde Brunn

---